Übung Wirtschaftsprivatrecht

Dr. Fabian Jungk

01. Einheit

Inhalt:

Einführung – Die jur. Arbeitstechnik

Fälle:

- **Das große Jubiläum**
- `Das Plankonzept vom Planlosen'

Vorbemerkungen

Worum geht's überhaupt? Zivilrechtliche Ansprüche

Anspruch? = Das Recht, ein Tun, Dulden oder Unterlassen fordern zu können (§ 194 BGB)

→ Wer will was von wem woraus?

Gläubiger Anspruchsziel Schuldner

Anspruchsgrundlage

Beispielsfall

Fall-Szenario:

A knallt dem B in einer vollen Kneipe den Ellenbogen hart auf die Nase, weil er seinen Arm ruckartig nach hinten stößt und nicht aufpasst, wer hinter ihm steht. Der B bekommt Nasenbluten und verschmutzt sein neues Hemd.

Wer will was von wem woraus?

Hat B Ansprüche gegen A?

Beispielsfall: Die W-Fragen

Wer?

Der B ist Gläubiger und will Was?

- eine Entschuldigung,
- ein neues Hemd,
- oder die Erstattung der Reinigungskosten

Von wem?

Von A, dem Schuldner

Woraus?

Тја...

Beispielsfall: Die Anspruchsgrundlage

§ 823 BGB

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Cesundheit, die Feiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Signum
Sectionis:
Paragraf

Tatbestand: Wenn…

Absatz

Rechtsfolge: ...dann

Lösung

Fahrlässig: nicht sorgfältig genug: Hier erfüllt

§ 823 BGB

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstig es Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist den anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schad ens verpflichte.

Das ist hier der A

Das sind die verletzten Rechtsgüter

Das schuldet A dem B

Die Subsumtion

Subsumtionsfrage: Erfüllt ein Sachverhalt den Tatbestand einer bestimmten Rechtsnorm oder eines <u>Tatbestandsmerkmals</u>?

Obersatz: Was müsste dafür

der Fall sein?

Definition: Wann ist das (im

Allgemeinen) der Fall?

Subsumtion: Passt der Sachverhalt (im speziellen

Fall) hierauf?

Ergebnis: Der Sachverhalt erfüllt (nicht)

den Tatbestand einer bestimmten Rechtsnorm

oder eines Tatbestandsmerkmals

- Blau: Subsumtion des Verhaltens des A unter das Tatbestandsmerkmal `Fahrlässigkeit´. Das ist wiederum Teil der Subsumtion der Gesamthandlung (Ellenbogen auf Nase) unter § 823 BGB.
- 1. Obersatz: Der B könnte gegen A Anspruch auf Schadensersatz haben.
- 2. Obersatz: Hier könnten die Voraussetzungen von § 823 BGB vorliegen.

Aufgreifen der Norm (teilweise)	Dazu müsste A das Eigentum, die Gesundheit oder den Körper des B widerrechtlich verletzt haben.
Unproblemat.	Das Nasenbluten ist Folge einer Körperverletzung und die
Tatbestands-	Beschmutzung des Hemdes stellt eine Beeinträchtigung des
merkmale	Eigentums dar. Dies geschah auch widerrechtlich.

Obersatz: Außerdem hätte A zumindest fahrlässig handeln müssen.

Definition: Fährlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 Abs. 2 BGB). Die nötige Sorgfalt hätte es hier erfordert, dass sich A vergewissert, mit seinem Ellbogen niemanden zu verletzen.

Subsumtion: Indem sich A nicht vorher umdrehte und dennoch ruckartig den Arm nach hinten stieß, hat er die nötige Sorgfalt nicht beachtet

Ergebnis: und handelte somit fahrlässig.

Ergebnis 2. Obersatz: Die Voraussetzungen des § 823 BGB liegen vor.

Ergebnis 1. Obersatz: B hat einen Schadensersatzanspruch gem. § 823 BGB gegen A.

Fall: `Das große Jubiläum'

Sachverhalt

Unternehmer U plant eine Feier zum 50jährigen Firmenjubiläum. Seine Sekretärin legt ihm in einer Unterschriftenmappe die dazugehörigen Einladungsschreiben für besonders bedeutende Gäste U unterschreibt schnell alle in der Mappe befindlichen Schreiben, ohne sich diese näher anzusehen.

Es stellt sich sodann heraus, dass sich in der Unterschriftenmappe auch eine Warenbestellung an die K-AG befand, die U zwar geplant hatte, letztendlich aber doch nicht durchführen wollte.

Die K-AG nimmt das Angebot erfreut an, liefert die Ware und verlangt den Kaufpreis. Die Rechnung lässt U zunächst einige Wochen ohne Reaktion liegen.

Muss er auf die Mahnung der K-AG den Kaufpreis zahlen?

Fall: `Das große Jubiläum'

Die G-GmbH plant eine erhebliche Erweiterung ihres Betriebsgeländes. Das zu erwartende Bauvolumen beträgt 5 Millionen Euro. Um sich einen Überblick über die technischen und planerischen Möglichkeiten zu verschaffen, bittet die G-GmbH den Architekten A, der G-GmbH einmal ein Plankonzept vorzustellen, wobei sowohl die Verantwortlichen der G-GmbH als auch der Architekt wissen, dass es in der Branche üblich ist, dass Plankonzepte zunächst einmal kostenlos und auf eigenes Risiko des Architekten erarbeitet und dem Interessenten vorgestellt werden, um diesen von den Fähigkeiten und der Kreativität des Architekten zu überzeugen.

Erst wenn der Architekt den Auftrag bekommen und das Projekt erfolgreich umgesetzt hat, wird das Plankonzept im Rahmen der Vergütung (mit-)bezahlt.

Der A erarbeitet ein Plankonzept und stellt es der G-GmbH vor. Dasselbe tut sein Mitbewerber X.

Die Manager der G-GmbH finden das Konzept des A, obwohl es fachlich nicht zu beanstanden ist, etwas zu `ideenlos'. Ihnen fehlt beim Konzept des A der `Gesamtplan' zur Lösung ihrer baulichen Probleme, den sie eher im Vorschlag des X sehen. Sie beauftragen daher den X mit den Architekten- und Ingenieurleistungen. A ist sehr verärgert und verlangt für die Plankonzeption das ihm nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) zustehende Honorar. Ferner beruft er sich auf § 632 Abs. 1 BGB. Zu Recht?

Übung Wirtschaftsprivatrecht

Dr. Fabian Jungk

02. Einheit

Inhalt:

Stellvertretung

Fall:

`Der Kristallschädel´

Der R ist Inhaber des großen `Auktionshauses R' und ständig auf der Suche nach exklusiven und besonderen Stücken für seine wohlhabende und extravagante internationale Kundschaft. Beim Antiquitätenhändler A sieht er einen kunstvoll gearbeiteten sogenannten 'Kristallschädel'. Er hält das Werk für eines jener Exemplare, die im 19. Jahrhundert aufgetaucht waren und den Inkas, Mayas oder Azteken zugeschrieben wurden, so dass sie in Europa und in den USA für viel Aufmerksamkeit sorgten. Obwohl die heutige Wissenschaft die Schädel mehrheitlich als Fälschungen des 19. Jhr. einstuft, werden von Sammlern noch immer enorme Preise gezahlt. Den vergleichsweise niedrigen Preis im Geschäft des A von `nur´ 10.000,- EUR erklärt sich der R, der gern an Verschwörungstheorien, Magie und UFOs glaubt, damit dass die 'Miesmacherei von engstirnigen, faktenund beweisfixierten modernen Wissenschaftlern' die Preise der alten Kristallschädel-Funde stark gedrückt habe. In Wirklichkeit handelt es sich jedoch um ein besonders aufwendig gearbeitetes Imitat aus dem Jahr 2008. R überdenkt seine Entscheidung noch einen Tag und bittet am nächsten Abend seinen Mitarbeiter M, nach Büroschluss noch zum Geschäft des A zu fahren und dort den Kristallschädel zu erwerben, den A dabei aber möglichst noch etwas im Preis zu drücken.

Telefonisch kündigt er den M beim Antiquitätenhändler A an und teilt mit, dass M bevollmächtigt sei, für das Auktionshaus des R bis zu einem Warenwert von 10.000,- EUR einzukaufen.

M hält von dem ganzen Kristallschädel-Projekt nichts, denn er kann `pseudoarchäologischen Artefakten' nichts abgewinnen und fürchtet, die ganze Sache
könnte ein nicht unerhebliches Verlustgeschäft werden. Der Streit eskaliert und
als M den Kristallschädel als `mystischen Hokus Pokus für labile UFO-Gläubige'
bezeichnet, beendet R das Arbeitsverhältnis fristlos, was M sich nicht zweimal
sagen lässt. R untersagt dem M jede weitere Tätigkeit für ihn, inklusive des Kaufs
des Kristallschädels.

Auf dem Heimweg beschließt M, der kürzlich eine große Erbschaft gemacht hat, seinen lang gehegten Berufsplan umzusetzen und selbst ins Versteigerungsgewerbe einzusteigen. Daher fährt er beim Antiquitätenhändler A vorbei, um zu sehen ob sich dort vielleicht die ersten Stücke für sein Geschäft finden lassen. Dabei fällt sein Blick auch auf den Kristallschädel, dessen Preis ein Mitarbeiter des Antiquariats inzwischen auf 10.250,- EUR heraufgesetzt hat. M vermutet sofort, dass es sich um eine Kopie neuesten Datums handelt, was der A auf Nachfrage auch sofort einräumt.

M sieht nun seine Chance gekommen, dem R eine Lektion zu erteilen, denn er weiß, dass man eine solche, auch noch überteuerte Kopie, niemals für 10.000,- EUR würde versteigern können. Daraufhin bietet er dem A – der nach wie vor davon ausgeht, dass sein Kunde im Auftrag des R handelt – 10.000,- EUR für den Kristallschädel. A räumt sofort einen Rabatt von 250,- EUR ein nimmt das Angebot an. M bittet darum, die Ware mit Rechnung an R zu übersenden.

Bald darauf bekommt R die Rechnung und den Kristallschädel. Kurz zuvor hatte ihn ein anderer Mitarbeiter auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, dass es sich bei dem Schädel durchaus um eine teure Kopie neuesten Datums handeln könnte. Wenig später bestätigt sich diese Befürchtung.

Empört verweigert der R die Zahlung, weil M nicht für ihn habe handeln dürfen und er weil er versehentlich davon ausgegangen war, dass es sich um einen 'Original-Kristallschädel' gehandelt habe, der im 19. Jhr. entdeckt worden sei.

Kann A von R Zahlung von 10.000,- EUR verlangen?

Fall: `Der Kristallschädel' / Abwandlung

Es gilt folgende Fallabwandlung:

Antiquitätenhändler A, der im Internet seinerseits auf der Suche nach neuen Verkaufsstücken für sein Geschäft ist, hat durch Facebook oder Twitter-Nachrichten von anderen Mitarbeitern aus der Firma des R bereits von dem Streit zwischen R und M und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfahren, bevor der M zu ihm in das Geschäft gekommen ist.

Wie ist die Rechtslage?

Fall: `Der Kristallschädel' / Abwandlung

Übung Wirtschaftsprivatrecht

Dr. Fabian Jungk

03. Einheit

Inhalt:

Stellvertretung / AGB

Fall:

Das Geheimnis der Inkas

Die bekannte Firma e-Boy betreibt erfolgreich im Internet ein online-Versteigerungsgewerbe. Die Kunden können hier – nach der Einrichtung eines durch Passwort geschützten Accounts – über das Internet versteigern oder ersteigern.

Die A ist eine Deutsch-Peruanerin, die nach Anmeldung bei e-Boy durch Anklicken des AGB-Einverständnis-Buttons, Angabe der Personendaten usw. einen solchen Account erhalten hat. Dort ersteigerte sie ab und zu Indio-Kunstwerke aus Südamerika. Das Passwort `TARZAN10´, hatte sie zur Sicherheit auf einem Zettel notiert, den sie – in einem verschlossenen Briefumschlag – in einen alten Karl-May Roman gelegt hatte, welcher inmitten einer riesigen Bücherwand stand. Eines Abends ist A auf einem Empfang der Botschaft von Ecuador, bei der sie beschäftigt ist. Das nutzt hauptberufliche Einbrecher E, ein ehemaliger Geheimdienstmitarbeiter im Range eines Majors, der sich von einem Einbruch bei einer Botschaftsmitarbeiterin gute Beute verspricht. Es gelingt ihm, das gekippte Fenster im Wohnzimmer der A zu öffnen, ohne Spuren zu hinterlassen. Zu seinem Ärger stellt er schnell fest, dass er keine Objekte findet, deren schneller Weiterverkauf ihm lohnend erscheint. Die Indio-Kunstwerke kann er nicht einschätzen, außerdem sind sie zu schwer.

Er will gerade gehen, da fällt sein Blick zufällig auf den Karl-May Roman 'Das Vermächtnis des Inka', der ihn sofort an bessere Zeiten erinnert. Er zieht den Roman heraus, schlägt ihn auf und sieht den Umschlag, in dem die A das e-Boy Passwort aufbewahrt. E merkt gleich, dass der Umschlag interessant sein könnte. Mit seinen Fähigkeiten aus seiner beruflichen Vergangenheit gelingt es ihm, den Umschlag zu öffnen und wieder zu verschließen, ohne Spuren zu hinterlassen, die mit bloßem Auge erkennbar wären. Zwar stand dort nur das Passwort, aber dem E kommt trotzdem eine Idee: Er geht in ein Internet-Café und probiert Vor- und Nachname der A zusammen mit dem Passwort bei mehreren bekannten Internet-Portalen aus. Bei e-Bock bekommt er Zugang zum Account der A. Diesen kann er gut nutzen, denn er hat bei einem seiner Raubzüge eine seltene Designer-Uhr gestohlen, deren Marktwert er nun testen will.

Er stellt die Uhr im e-Boy-Account der A ein. Noch am gleichen Abend ersteigert der fachkundige Käufer K die Uhr für 5.000,- EUR, denn er weiß, dass diese Uhren, selbst gebraucht, normalerweise den doppelten Betrag kosten.

Es gelingt dem Käufer K daher, die Uhr umgehend für 10.000,- EUR weiterzuverkaufen. Als die A von Käufer K auf Lieferung in Anspruch genommen wird, kann sie sich die ganze Sache nicht erklären. Später finden Tatortermittler der Polizei mit kriminaltechnischen Methoden heraus, dass der Umschlag doch unbefugt geöffnet wurde, und dass jemand in der Wohnung war, aber der Täter E kann nicht ermittelt werden.

Käufer K verklagt die A nun auf Erfüllung des Kaufvertrages oder auf Schadensersatz in Höhe von 5.000,- EUR.

Der Anwalt des K argumentiert, dass die A den AGB der Firma e-Boy zugestimmt habe, in denen sich folgende Klausel befindet:

Nr. 11: `Teilnehmer haften grundsätzlich für sämtliche Aktivitäten, die unter Verwendung ihres Mitgliedskontos vorgenommen werden, und zu Schäden gegenüber anderen Auktionsteilnehmern führen.

Wie ist die Rechtslage?

Übung Wirtschaftsprivatrecht

Dr. Fabian Jungk

04. Einheit

Inhalt:

Anfechtung von Willenserklärungen

Fall:

Das Auge des Tigers

Der Kunst-Antiquitätenhändler V ist Eigentümer eines kleinen Diamanten mit dem Namen `Auge des Tigers´, den der englische Abenteurer A.D.Venture vor langer Zeit aus der einstigen britischen Kolonie Indien mitgebracht hatte.

Der Stein gehörte zum Lagerbestand des Geschäfts, das V vor einigen Jahre übernommen hatte. V bietet den Diamant für 200.000,- EUR zum Verkauf an.

Der neureiche K versteht nichts von Schmuck und Edelsteinen, möchte aber davon einiges haben, weil er meint, dass dies zu seinem neuen gesellschaftlichen Status `dazu gehört´. Schönes Aussehen und ein Wiederverkaufswert sollen die Sachen aber dennoch haben. V zeigt ihm `Das Auge des Tigers´ und erklärt dem K alles Wissenswerte über Diamanten und dieses spezielle Exemplar.

Allerdings kann sich K nicht zum Kauf entschließen, weil er nicht sicher ist, ob ihm der Diamant dauerhaft gefällt und er an einer Wiederverkaufsmöglichkeit zweifelt.

Daraufhin erklärt V, es gäbe in Hamburg einen Steinhändler, der jederzeit den Diamanten zu dem Preis erwerben würde.

Dies stimmt allerdings nicht, da V einen solchen Steinhändler gar nicht kennt und der Marktwert von gelben Diamanten dieser Größeund Güteklasse ohnehin nur ca. 170.000,- bis 180.000,- EUR beträgt, da der Modetrend der Schmuckhersteller derzeit zu anderen Farben tendiert. V weiß das alles, aber da das `Auge des Tigers´ ein spezieller Stein ist, schließt er nicht aus, dass vielleicht doch irgendein Sammler bereit ist, einen höheren Preis zu zahlen.

K entschließt sich aufgrund des Hinweises auf den Händler in Hamburg jedenfalls zum Kauf.

Als K dann einige Zeit später den Diamanten doch verkaufen will, bittet er V um Benennung des Sammlers. Daraufhin stellt sich der wahre Sachverhalt heraus.

K versucht einige Wochen lang, den Stein anderweitig zu verkaufen, aber ohne Erfolg, da man ihm maximal 180.000,-EUR bietet.

Daraufhin erklärt er gegenüber V, dass er das Geschäft rückgängig machen wolle und verlangt sein Geld zurück. Zu Recht?

Fall: `Das Auge des Tigers' / Abwandlung

Der Kunst-Antiquitätenhändler V ist Eigentümer eines kleinen Diamanten mit dem Namen `Auge des Tigers´, den der englische Abenteurer A.D.Venture vor langer Zeit aus der einstigen britischen Kolonie Indien mitgebracht hatte.

Der Stein gehörte zum Lagerbestand des Geschäfts, das V vor einigen Jahre übernommen hatte. Aufgrund des relativ hohen Preises von 250.000,- EUR wurde er bisher noch nicht verkauft.

Als der abergläubische V auf einer Einkaufsreise durch Indien zufällig erfährt, dass nach einer alten Legende aus dem 17. Jhr. auf einem ganzen Schatz, zu auch das `Auge des Tigers´ gehörte, ein `Fluch´ lastet, möchte er das Juwel gern schnell loswerden und bietet ihn für 200.000,- EUR zum Verkauf an.

Der neureiche K versteht nichts von Schmuck und Edelsteinen, möchte aber davon einiges haben, weil er meint, dass dies zu seinem neuen gesellschaftlichen Status `dazu gehört'.

Fall: `Das Auge des Tigers' / Abwandlung

Schönes Aussehen und ein Wiederverkaufswert sollen die Sachen aber dennoch haben. V zeigt ihm `Das Auge des Tigers' und erklärt dem K alles Wissenswerte über Diamanten und dieses spezielle Exemplar. Die indische Legende über den Fluch erwähnt er nicht.

Einige Zeit später erfährt der K über einen Bekannten, der oft nach Indien reist, von dem Fluch, der angeblich über dem ganzen Schatz und somit auch auf dem Stein `Auge des Tigers´ lastet.

Zunächst lacht der K darüber und stellt die Angelegenheit erst einmal zurück, da er wichtigere Dinge zu tun hat.

Aber nach einigen Wochen ändert er seine Meinung. Einen 'verfluchten' Stein will er nicht. Nun will K den Kauf rückgängig machen. Sein Rechtsanwalt erklärt gegenüber V den Kaufvertrag für nichtig und verlangt – gegen Rückgabe des Diamanten – den Kaufpreis zurück. Zu Recht?

Fall: `Das Auge des Tigers / Abwandlung'

Fall: `Das Auge des Tigers / Abwandlung'

Übung Wirtschaftsprivatrecht

Dr. Fabian Jungk

05. Einheit

Inhalt:

Anfechtung von Willenserklärungen

Fall:

'Meuterei auf der Daunty'

Fall: `Meuterei auf der Daunty'

Der Investmentfonds `Diversity Capital AG' investiert in alles, was Gewinn verspricht. Bereits 1998 Jahre kauft der Fonds aus der Konkursmasse eines insolventen Schiffbau-Unternehmens das halbfertige Segelschiff `Daunty', das ursprünglich für ein (ebenfalls involventes) Filmstudio zum Dreh für Piraten- und Seefahrerfilme gebaut wurde. Es handelt sich dabei um den Typ einer Galeone des 16. Jhr. die bis in die Details nachgebaut werden sollte. Diversity Capital kauft das Schiff für einen sehr niedrigen Preis und lässt den Bau von billigen Handwerkern beenden. Dafür nimmt das Management auch in Kauf, dass das fertige Schiff am Ende einer Galeone aus dem 16. Jhr. zwar sehr ähnlich sieht, aber nicht hochseetauglich ist (wie von dem ursprünglichen Hersteller geplant). Diversity will das Schiff an Filmstudios teuer verkaufen, aber das Platzen der 'Dotcom-Blase' Anfang der 2000er macht das Geschäft zunichte. Im Zuge der Wirtschaftskrise wird auch das Management von Diversity ausgetauscht. Da dringende Geschäfte abgewickelt werden müssen, wird die `Daunty´ zunächst vergessen.

Fall: `Meuterei auf der Daunty '

Das Schiff wird in einer Lagerhalle verwahrt. Und erst lange Zeit später, im Jahr 2011, fällt dem neuen Chef von Diversity Capital, dem C, die `Daunty´ in einer den Bilanzen auf.

Der C fordert von seinen Mitarbeitern die Unterlagen über das Schiff an, aber es stellt sich heraus, dass aufgrund des Managementwechsels, dem Kauf aus der Insolvenzmasse und der Fertigstellung durch billige Hilfskräfte, kaum aussagekräftige Daten oder Pläne vorliegen. Zwar gibt es einen Hinweis, dass das Schiff nur für ruhige Küstengewässer geeignet ist, doch C geht dem aus Zeitmangel nicht weiter nach, denn er findet, dass die `Daunty' hochseetauglich aussieht.

Daraufhin bietet der C das Schiff dem F an, der als zuständiger Abteilungsleiter ein großes Filmstudio vertritt. In den Verhandlungen fragt der F nach, ob sich das Schiff auch für echte Aufnahmen auf dem Meer eignet. Der C bestätigt dies, obwohl er es nicht genau weiß. Daraufhin erwirbt der F für das Filmstudio die `Daunty´ für 5 Mio. EUR´, zahlbar in zwei Raten zu 2,5 Mio. EUR.

Fall: `Meuterei auf der Daunty '

Die `Daunty´ wird sofort an die neuen Eigentümer ausgeliefert.

Der Kauf wird auf einer Segeltour vor der Küste gefeiert. Eingeladen sind neben zahlreichen Gästen aus der Filmbranche auch der C und weitere Manager von `Diversity Capital'.

Schon nach wenigen Seemeilen frischt der Wind stark auf und die See wird rau. Die `Daunty' bekommt daraufhin – trotz der sehr erfahrenen Seeleute, die das Filmstudio angeheuert hatte – starke Schlagseite. Schließlich kann nur noch das zufällige Eintreffen eines Seenot-Rettungskreuzers den Untergang der Galeone verhindern. Daraufhin erklärt der F wütend dem C, dass er seine 2,5 Millionen EUR zurück haben wolle und dass der C mit diesem `Seelenverkäufer zur Hölle fahren solle'. Der C entgegnet, dass nun zu spät sei, gegen die Vereinbarung zu meutern, Verträge seien zu halten, ansonsten würde F die volle Härte des Gesetzes zu spüren bekommen, die für Vertragsbrecher vorgesehen sei.

Wie ist die Rechtslage? Und vor allem: Kann der F Rückzahlung der 2,5 Millionen EUR verlangen?

Fall: `Meuterei auf der Daunty'

Fall: `Meuterei auf der Daunty'

Fall: `Meuterei auf der Daunty' / Abwandlung

Der Investmentfonds 'Diversity Capital AG' investiert in alles, was Gewinn verspricht. Im Jahr 1998 Jahre kauft der Fonds aus der Konkursmasse eines insolventen Schiffbau-Unternehmens das halbfertige Segelschiff `Daunty´, das ursprünglich für ein (ebenfalls involventes) Filmstudio zum Dreh für Piraten- und Seefahrerfilme gebaut wurde. Es handelt sich dabei um eine Galeone des 16. Jhr. die bis in die Details nachgebaut werden sollte. Diversity Capital kauft das Schiff für einen sehr niedrigen Preis und lässt den Bau von billigen Handwerkern beenden. Dafür nimmt das Management auch in Kauf, dass das fertige Schiff am Ende einer Galeone aus dem 16. Jhr. zwar sehr ähnlich sieht, aber nicht hochseetauglich ist (wie von dem ursprünglichen Hersteller geplant). Diversity will das Schiff an Filmstudios teuer verkaufen, findet aber zunächst keinen Käufer. Stattdessen wird das Schiff – vertäut im Hafen – für Kulissenaufnahmen kleinerer Filmfirmen vermietet. 1999 wird dann das Management von Diversity Capital ausgetauscht.

Fall: `Meuterei auf der Daunty' / Abwandlung

Ein Jahr später, im Jahr 2000, fällt dem neuen Chef von Diversity Capital, dem C, die `Daunty´ in den Bilanzen auf. Der C fordert von seinen Mitarbeitern die Unterlagen über das Schiff an, aber es stellt sich heraus, dass aufgrund des Managementwechsels, dem Kauf aus der Insolvenzmasse und der Fertigstellung durch billige Hilfskräfte, kaum aussagekräftige Daten oder Pläne vorliegen. Zwar gibt es einen Hinweis, dass das Schiff gar nicht hochseetauglich sei, doch C geht dem aus Zeitmangel nicht weiter nach. Außerdem findet er, dass die 'Daunty' - was auch durchaus zutreffend ist hochseetauglich aussieht. Im Sommer 2000 bietet der C das Schiff dem F an, der ein großes Filmstudio vertritt. In den Verhandlungen erwähnt der F, dass sich das Schiff auch für echte Aufnahmen auf dem Meer eignen sollte. Der C sagte dazu nichts, da er nicht genau weiß, wie es um die Hochseetauglichkeit der `Daunty' steht.

Da der Preis einem Schiff von dieser Größe entspricht und der F Angst bekommt, dass ein anderes Studio die `Daunty´ kaufen könnte, erwirbt er das Schiff für 5 Millionen EUR.

Fall: `Meuterei auf der Daunty' / Abwandlung

Die `Daunty´ wird an die neuen Eigentümer ausgeliefert. Aber mit Piratenfilme macht zunächst ein anderes Filmstudio viel Geld (und mehrere Fortsetzungen). Die `Daunty´ bleibt im Hafen.

Im Jahr 2011 entschließt sich das Studio des F aber zu einem Seefahrer-Spielfilm. Schon in den ersten Drehtagen stellt sich jedoch heraus, dass die `Daunty´ für das offene Meer völlig ungeeignet ist.

Der F erinnert sich an das Gespräch mit dem C (das vor Zeugen geführt wurde) und ist empört.

Er beauftragt sogleich seine Anwälte, gegen den Kaufvertrag vorzugehen, die sofort bei Diversity Capital Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückübereignung der `Daunty' fordern.

Wie ist die Rechtslage? Und vor allem: Kann der F Rückzahlung der 5 Millionen EUR verlangen?

Fall: `Meuterei auf der Daunty' Abwandlung

Übung Wirtschaftsprivatrecht

Dr. Fabian Jungk

06. Einheit

Inhalt:

Wirksamkeit und Nichtigkeit von Verträgen

Fall:

`Die Kuriere des Zaren´

Fall: `Die Kuriere des Zaren'

Die Firma `Kuriere des Zaren GmbH' steht zum Verkauf.

Der C, Manager der Finanzinvestoren-Holding `Capital-Invest AG´, ist interessiert. Denn die `Kuriere des Zaren GmbH´ hat sich in Russland einen guten Namen gemacht, indem sie kostengünstig und zuverlässig Spezialtransporte mit Maschinenersatzteilen in zum Teil weit abgelegene Rohstoff-Förderungsanlagen liefert.

Eine wichtige Grundlage für diesen Erfolg sind unter anderem spezielle Transportfahrzeuge (sogenannte `ATCs´ (All Terrain Carriers)), die aufgrund doppelter Achsen und Räder sowohl auf Schienen, als auch auf Straßen fahren können. Damit wird der kostengünstige Schienentransport mit der Flexibilität von Lkw kombiniert.

Die ATCs werden von einem kleinen Unternehmen in Bayern produziert ('Alois-Motoren'), das am Weltmarkt noch relativ unbekannt ist. 'Kuriere des Zaren' hat 35 'ATCs' in Russland im Einsatz. Um jedoch die Rendite zu erzielen, die 'Capital-Invest' sich vorstellt, müssten noch weitere 20 'ATCs' hinzukommen. Leider sind die Verhandlungen mit den etwas eigenbrötlerischen Inhabern der Firma 'Alois-Motoren' schwierig.

Dennoch kauft der `Capital-Invest'-Manager C die Firma `Kuriere des Zaren' von deren Eigentümern.

Fall: `Die Kuriere des Zaren´

Mit den Verkäufern wurde jedoch nach ausführlicher Diskussion folgende Klausel in dem Kaufvertrag vereinbart: "Der Kaufvertrag gilt als nicht geschlossen, sofern es innerhalb der nächsten 6 Monate nicht gelingt, die geplante Anschaffung von 20 zusätzlichen `ATCs´ zu realisieren."

Ein Notar beurkundet den Unternehmenskaufvertrag und beide Seiten erhalten eine Vertragsausfertigung.

Nach 3 Monaten stellt sich heraus, dass ein Transport-Unternehmen aus Australien, die `Kangaroo-Ltd´ für einen sehr hohen Preis alle 80 `ATCs´ gekauft hat, die innerhalb des nächsten Jahres produziert werden.

`Capital-Invest' sieht den Kaufvertrag als gegenstandslos an. Dies kommt dem C auch sehr entgegen, da er kurz nach Vertragsabschluss auf eine viel attraktivere Investitionsmöglichkeit gestoßen ist.

Später stellt sich auch heraus, dass der `Capital-Invest´-Manager C seine Geschäftsfreunde bei der `Kangaroo-Ltd´ auf die Firma `Alois-Motoren´ aufmerksam gemacht hat, die sonst die kleine Firma sicherlich übersehen hätten.

Frage: Wie ist die Rechtslage? Können die `Kuriere des Zaren'-Eigentümer die Zahlung des Kaufpreises verlangen?

Fall: `Die Kuriere des Zaren´

Fall: `Die Kuriere des Zaren' / Abwandlung

Im Ausgangsfall erfolgt der Vertragsschluss wie folgt: C und die Inhaber von der `Kuriere des Zaren GmbH´ diskutieren über alle wichtigen Vertragspunkte – auch über die Bedingung, dass noch 20 `ATCs´ gekauft werden müssen – und schreiben diese auf. Die Sekretärinnen prüfen alles noch einmal auf Rechtschreibung und drucken dann die letzte Version des Vertrags doppelt aus. Die Dokumente werden dann von beiden Parteien unterschrieben, so dass jede Seite ein Vertragsexemplar erhält.

Als C erkennt, dass er die GmbH lieber doch nicht kaufen sollte und aus dem Vertrag aussteigen will, bringt er (wie im Ausgangsfall) die Australier nach 3 Monaten auf die Idee, die `ATCs´ zu kaufen.

Zwei Monate später stellt sich jedoch heraus, dass das Management der 'Kuriere des Zaren GmbH' die benötigten 20 'ATCs' doch noch kaufen konnte, da 'Alois-Motoren' die Produktionskapazitäten durch zwei neue Werkshallen stark erhöht hat.

Frage: Wie ist die Rechtslage?

Fall: `Die Kuriere des Zaren' / Abwandlung

Übung Wirtschaftsprivatrecht

Dr. Fabian Jungk

07. Einheit

Inhalt:

Stück- und Gattungsschulden

Fall:

Die Schwerter des Königs

In der V-GmbH* hat der zuständige Abteilungsleiter die 550 König-Schwerter', die er zu einem Preis von 30,- EUR in Hong Kong eingekauft hatte, den Firmenkunden für 45,- EUR angeboten, bei einer Mindestabnahme von 100 Stück. Das Angebot stieß auf großes Interesse. Umgehend bestellte die K-Toy-AG 500 Stück (während gleichzeitig, zur Freude des Abteilungsleiters auch die anderen Schwerter über das Einzelhandelsgeschäft für je 90,- EUR verkauft wurden). In dem Kaufvertrag wurde eine Lieferung, spätestens zum 30. Oktober des Jahres, auf Kosten von V vereinbart. Die pünktlich Mit UPS abgeschickt Lieferung kommt jedoch bei K-Toy nie an. Auch ein Nachforschungsauftrag bleibt erfolglos. Schließlich erstattet UPS der V-GmbH die zum Einkaufspreis (500 x 30,- EUR) versicherte Warenlieferung. Allerdings besteht die K-Toy-AG weiterhin auf Lieferung, denn pünktlich zum Weihnachtsgeschäft kommen zwei neue...

Hollywood - Mittelalter - Blockbuster in die Kinos. Bei V bemüht sich der Abteilungsleiter beim Hersteller in Hong Kong um Ersatz, jedoch sind dort die Lager leer. Frühestens im Februar könnten neue `König-Schwerter´ nach Deutschland geschickt werden. Daraufhin ruft der Abteilungsleiter bei anderen Großhändlern an. Er könnte noch 500 `König-Schwerter´ bekommen, aber aufgrund der neuen Kino-Hits ist überall die Nachfrage nach Schwerter-Modellen sprunghaft gestiegen, so dass sogar die Großhandelspreise mittlerweile zwischen 55,- und 60,- EUR liegen.

Fragen:

- a) Hat die V-GmbH den Vertrag erfüllt?
- b) Muss die V-GmbH 500 `König-Schwerter´ zu je 45,- EUR an die K-Toy-AG liefern?

Lösung: `Die Schwerter des Königs' - Frage b)

b) Muss die V-GmbH 500 `Königs-Schwerter' zu je 45,- EUR an die K-Toy-AG liefern?

Übung Wirtschaftsprivatrecht

Dr. Fabian Jungk

08. Einheit

Inhalt:

Aufrechnung und Abtretung

Fall:

`Abgerechnet wird zum Schluss´

Fall: `Abgerechnet wird zum Schluss'

Sachverhalt

V hat gegen K seit Januar 2009 einen Zahlungsanspruch aus einem Kaufvertrag in Höhe von 8.000,- EUR.

Dem K stand bereits seit längerer Zeit gegen V eine Forderung in gleicher Höhe zu, die jedoch im September 2009 verjährte. Im Januar 2010 mahnt V die Kaufpreiszahlung bei K an. Dieser verweigert die Zahlung wegen seiner Gegenforderung. Als V im Mai 2010 insolvent wird, macht der vom Gericht bestellte Insolvenzverwalter die Kaufpreisforderung in Höhe von 8.000,- EUR gegen K geltend. K erklärt daraufhin, dass die beiden Forderungen miteinander verrechnet werden.

Kann der Insolvenzverwalter die Kaufpreisforderung erfolgreich gegen K geltend machen?

Exkurs / Vorüberlegung: Das Insolvenzverfahren

Das Insolvenzverfahren wird in Deutschland durch die Insolvenzordnung (InsO) geregelt:

- § 1 Ziele des Insolvenzverfahrens
- 1. Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird.
- 2. Dem redlichen Schuldner wird Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien

Exkurs/Vorüberlegung: Der Insolvenzverwalter

Grundlegende Regelung in § 80 InsO:

- § 80 Übergang des Verwaltungs- und Verfügungsrechts
 - (1) Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens geht das Recht des Schuldners, das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwalten und über es zu verfügen, auf den Insolvenzverwalter über. (...)
- => Der Insolvenzverwalter tritt faktisch und rechtlich in die Rechtsstellung des Schuldners ein.
- => Damit geht das Recht, Forderungen geltend zu machen, auf ihn über.

Fall-Übersicht `Abgerechnet wird zum Schluss'

Jan. 2009 Sept. 2009 Jan. 2010 Mai 2010

Anspruch Anspruch V mahnt V wird

des V des K Zahlung insolvent

entsteht verjährt an

Fall: `Abgerechnet wird zum Schluss'

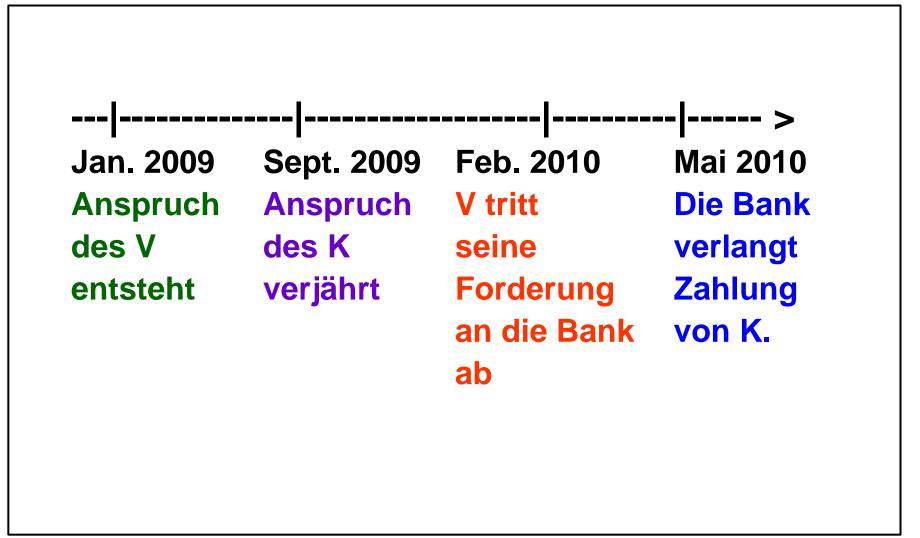
Fall `Abgerechnet wird zum Schluss' / Abwandlung

Abwandlung:

Es bestehen dieselben Ansprüche von K und V wie im Ausgangsfall. Aber V ist nicht insolvent geworden. Ansonsten ändert sich der Sachverhalt wie folgt:

V hat im Februar 2010 die (fällige) Kaufpreisforderung an seine Hausbank B zur Sicherung eines Überbrückungs-Kredites abgetreten, der nicht fristgemäß zurückgezahlt wurde. Könnte die Bank im Mai 2010 Zahlung von K verlangen? (Es ist davon auszugehen, dass die Bank berechtigt war, die zur Sicherung abgetretene Forderung zu verwerten).

Übersicht `Abgerechnet wird zum Schluss' / Abwandlung



Fall: `Abgerechnet wird zum Schluss' / Abwandlung

Fall: `Abgerechnet wird zum Schluss' / Abwandlung

Übung Wirtschaftsprivatrecht

Dr. Fabian Jungk

09. Einheit

Inhalt:

Spiel und Wette /

Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte

Fall:

`Das Haus von Dr. Schiwago'

`Der Mann für alles´

Fall: `Das Haus von Dr. Schiwago'

Auf der im Atlantik, vor dem afrikanischen Kontinent liegenden kanarischen Vulkaninsel Lanzarote gibt es ein Haus, das vor langer Zeit dem amerikanischen Filmstar Omar Sharif gehörte (*Dr. Schiwago, Lawrence von Arabien*). Das beeindruckende Anwesen, das direkt in die Hänge eines erloschenen Vulkans gebaut war, verlor Omar Sharif jedoch der Legende nach in einem Glücksspiel.

Es sei unterstellt, dass deutsches Recht gilt und sich der Fall wie folgt zugetragen hat: Es handelte sich um ein privates Glücksspiel, das am Rande einer Filmpremiere in Hamburg stattgefunden hat.

Nach dem Spiel hat Omar Sharif dem Gewinner schriftlich bestätigt, dass er ihm die Übertragung des Hauses schulde.

Durchdenken Sie die Rechtslage.

Fall: `Das Haus von Dr. Schiwago'

(Raum für Notizen)

Fall: `Das Haus von Dr. Schiwago'

(Raum für Notizen)

Fall: `Der Mann für alles'

Die erfolgreiche, aber geizige Schauspielerin S vermietet ihr Wohnmobil (für eine nur knapp unter dem Marktpreis liegende Miete) für zwei Wochen an eine Freundin, die E, die mit ihrem Mann verreisen will. Da sich der Mann verschiedene Affären geleistet hat, ist die Ehe in schlechtem Zustand, genau wie das Wohnmobil.

Die S hat den U, ihren neuen Hausangestellten, beauftragt, die Defekte am Wohnmobil zu reparieren. Der U hat, was er gegenüber der S ganz offen zugibt, zwar nie irgendeine Ausbildung gemacht, war jedoch bereits in zahlreiche Jobs in verschiedensten Branchen tätig.

Er repariert die zahlreichen Defekte des Wohnmobils. Teilweise gelingt ihm das gut, teilweise weniger gut. Nicht gut gelungen ist insbesondere die Instandsetzung des kleinen tragbaren Gasherdes.

Als der Ehemann auf einem Steilufer ein Picknick vorbereitet will, schießt eine Stichflamme aus dem Herd, die ihm alle Haare verbrennt. Als er panisch aufspringt, stürzt er 10 Meter die Klippe hinunter ins Meer. Er liegt anschließend einige Monate im Krankenhaus.

Durchdenken Sie die Rechtslage. Insbesondere: Kann der Ehemann die Schauspielerin auf Schadensersatz in Anspruch nehmen?

Fall: `Der Mann für alles'

(Raum für Notizen)

Übung Wirtschaftsprivatrecht

Dr. Fabian Jungk

10. Einheit

Inhalt:

MC-Klausurtraining / Wiederholung

MC-Klausurtraining Aufgabe 1.

Wann gehen Willenserklärungen zu, die gegenüber Abwesenden abgegeben wurden? Welche Aussage/n ist/sind grundsätzlich richtig?

Eine solche Willenserklärung wird bereits wirksam, wenn sie abgegeben wurde.
Eine solche Willenserklärung wird wirksam, wenn sie zugeht.
Eine solche Willenserklärung ist am Dienstag um 12.00 mittag wirksam, wenn sie zu dieser Zeit im Briefkasten einer Firma gelegt wird.
Eine solche Willenserklärung ist am Donnerstag um 23.00 abends wirksam, wenn sie zu dieser Zeit im Briefkasten einer Firma gelegt wird.

MC-Klausurtraining Aufgabe 2.

Welche Merkmale sind (u.a.) erforderlich, damit ein Vertragsschluss nach den Grundsätzen des kaufmännischen Bestätigungsschreibens angenommen werden kann?

- 1. Kein unverzüglicher Widerspruch des Empfängers 2. Schreiben in unmittelbarem Zusammenhang mit Vertragsverhandlungen verschickt 3. Empfänger redlich (kein treuwidriges Verhalten). 1. Kein unverzüglicher Widerspruch des Empfängers 2. Schreiben in unmittelbarem Zusammenhang mit Vertragsverhandlungen verschickt 3. Absender redlich (kein treuwidriges Verhalten). 1. Ein unverzüglicher Widerspruch des Empfängers 2. Schreiben in unmittelbarem Zusammenhang mit Vertragsverhandlungen verschickt 3. Absender redlich (kein treuwidriges Verhalten). 1. Kein unverzüglicher Widerspruch des Empfängers 2. Schreiben in
 - 1. Kein unverzüglicher Widerspruch des Empfängers 2. Schreiben in unmittelbarem Zusammenhang mit Vertragsverhandlungen verschickt 3. Beteiligte sind Kaufleute. 4. Kein übermäßiges Abweichen im Bestätigungsschreiben vom Inhalt der Vertragsverhandlung

MC-Klausurtraining Aufgabe 3.

A und B schließen einen Kaufvertrag. Wann sind die AGB des A wirksam in einen Vertrag einbezogen?

- □ A hat einen Hinweis auf die AGB gegeben, es bestand aber keine zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme durch B, B waren die AGB zunächst egal. Er hat unterschrieben.
- A hat einen Hinweis auf die AGB gegeben, es bestand eine zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme durch B, B war mit den AGB einverstanden. B hat unterschrieben.
- ☐ A hat einen Hinweis auf die AGB gegeben, es bestand eine zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme durch B, B ist mit den AGB zwar nicht einverstanden, unterschreibt aber, ohne etwas zu sagen.

MC-Klausurtraining Aufgabe 4.

Die B-GmbH verwendet 10 AGB-Klauseln, die alle auf der Rückseite ihrer Verträge abgedruckt sind.

Die Klauseln Nr. 1. - 9. sind etwas unklar. Mit einem Kunden vereinbart ein Geschäftsführer der B-GmbH im Vertrag eine Regelung, die der 10. AGB-Klausel widerspricht.

Welche Aussagen ist/sind korrekt?

Hinsichtlich der Klauseln Nr. 19. gilt, dass im Zweifelsfall zu Lasten der B-GmbH entschieden wird.
Hinsichtlich der Klauseln Nr. 19. gilt, dass im Zweifelsfall zu Lasten des Verwenders entschieden wird.
Die vertragliche Vereinbarung, die der zehnten AGB-Klausel widerspricht, geht der zehnten AGB-Klausel vor.
Die AGB-Klausel geht der vereinbarten Klausel vor, wenn die AGB-Klausel nicht ausdrücklich gestrichen wurde.
Es kann keine Aussage getroffen werden, welche Regelung / Klausel hier vorgeht.

81

MC-Klausurtraining

Aufgabe 5.

	welchen Fällen ist die Stellvertretung zulässig und welche emente gehören zur Stellvertretung?
	Folgende Elemente gehören zur Stellvertretung: Eigene Willenserklärung, Handeln im Namen des Vertretenen, Vertretungsmacht.
	Folgende Elemente gehören zur Stellvertretung: Eigene Willenserklärung, Handeln im eigenen Namen, Vertretungsmacht.
	Die Stellvertretung ist für jedes Rechtsgeschäft zulässig, außer für Insichgeschäfte.
	Insichgeschäfte können zulässig sein, wenn der Vertreter eine ausdrückliche Genehmigung vom Vertretenen erhält.

Ein Insichgeschäft ist ein Rechtsgeschäft.

MC-Klausurtraining Aufgabe 6.

Drei 16-Jährige, die allerdings bedeutend älter aussehen, gehen spontan in ein Reisebüro und buchen eine Sommerreise nach Ibiza. Wie ist die Rechtslage?

Die Reiseverträge sind gar nicht geschlossen worden.
Die Reiseverträge sind geschlossen, aber nichtig.
Die Reiseverträge sind nicht geschlossen, sondern schwebend unwirksam.
Die Reiseverträge sind geschlossen und wirksam.
Die Reiseverträge sind geschlossen und anfechtbar.
Die Reiseverträge sind geschlossen und schwebend unwirksam.
Die Verträge können von den Eltern angefochten werden.

MC-Klausurtraining Aufgabe 7.

elche Prüfungspunkte / Unterprüfungspunkte gehören zur frechnung?
Aufrechnungserklärung / Aufrechnungslage / Keine Anfechtung der Aufrechnung
Aufrechnungserklärung / Aufrechnungslage / Gerichtliche Erlaubnis der Aufrechnung.
Gleichartigkeit der Forderungen / Gegenseitigkeit der Forderungen / Aufrechnungserklärung.
Aufrechnungserklärung / Aufrechnungslage / Kein Ausschluss der Aufrechnung.
Aufrechnungserklärung / Aufrechnungslage / Notarielle Beurkundung der Aufrechnung.
Durchsetzbarkeit der Gegenforderung / Erfüllbarkeit der Hauptforderung / Kein Ausschluss der Aufrechnung.

MC-Klausurtraining Aufgabe 8.

Wann liegt Verzug vor? Wie lautet die Definition?	
	Spätleistung, Fälligkeit und Mahnung.
	Nichtleistung, Fälligkeit und Mahnung.
	Nichtleistung trotz Leistungstermin und Fälligkeit.
	Schuldhafte Nichtleistung trotz Möglichkeit, Fälligkeit und Mahnung / o. Entbehrlichkeit der Mahnung.
	Schuldhafte Nichtleistung trotz Fälligkeit, Liefertermin und Nichtmöglichkeit der Leistung.

MC-Klausurtraining Aufgabe 9.

Ein Hotel auf einer Insel an der Nordsee bestellt bei einer Firma (Hersteller) einen individuell angefertigten Heizkessel für die zentrale Heizung für 100.000,- EUR. Der Heizkessel wird angefertigt und geliefert. Die Fähre kollidiert jedoch mit einem treibenden Container und sinkt mit dem Heizkessel an Bord in tiefes Wasser. Eine Bergung des Schiffes und / oder des Heizkessels würde zwischen 2 und 3 Millionen EUR kosten. Wie ist die Rechtslage?

Das Hotel hat nach wie vor Anspruch auf Lieferung dieses Heizkessels gegen den Hersteller.	
Das Hotel hat Anspruch auf Lieferung eines neuen, baugleichen Heizkessels gegen den Hersteller.	
Das Hotel hat nach eigener Wahl Anspruch auf Lieferung ein neuen, baugleichen Heizkessels oder auf Lieferung des versunkenen Heizkessels gegen den Hersteller.	nes
Das Hotel hat keinen Anspruch mehr auf Lieferung eines Heizkessels gegen den Hersteller.	
Das Hotel wird von der Gegenleistungspflicht frei.	00

MC-Klausurtraining Aufgabe 10.

Welche Prüfungspunkte müssen (u.a.) zur Abtretung einer Forderung bestehen?	
☐ Abt	retbarkeit der Forderung / Bestehen der Forderung
☐ Abt	retungsvertrag / Aufrechenbarkeit der Forderung.
☐ Bef	ugnis zur Abtretung / Unabtretbarkeit der Forderung.
☐ Bes	stehen der Forderung / Abtretungsvertrag.
☐ Abt	retungsvertrag / Genehmigung der Abtretung.
	tretbarkeit der Forderung / Befugnis zur Abtretung der derung.

MC-Klausurtraining Aufgabe 11.

Welche Grundsätze gelten für die Kündigung von Dauerschuldverhältnissen (z.B. Internet-Dienstleister o. Telefongesellschaft)?

Die Kündigung von Dauerschuldverhältnissen ist in der Regel ohne besondere Gründe möglich.
In der Regel ist eine Kündigungsfrist zu wahren.
Die Kündigung von Dauerschuldverhältnissen ist auch während einer zulässigen Mindestlaufzeit am Anfang des Dauerschuldverhältnisses ohne besondere Gründe möglich.
Die Kündigung von zeitlich befristeten Dauerschuld- verhältnissen ist ohne besondere Gründe möglich.
Bei erheblichen Vertragspflichtverletzungen ist die Kündigung von Dauerschuldverhältnissen während der Mindestlaufzeit möglich.

MC-Klausurtraining Aufgabe 12.

Firma C bietet der Firma D 1000 Festplatten vom Typ `Western Digital TTX-101´ an, die sie ihrerseits beim Importhändler H geordert hat, der die Festplatten aus einer ganzen Containerladung von 100.000 Festplatten ausgesondert hat. Firma D weiß davon nichts und kauft von Firma C einfach 1000 Festplatten vom Typ `Western Digital TTX-101´. Welche Aussage/n zur Rechtslage ist/sind zutreffend?

Bei der Schuld der Fa. C handelt es sich um eine Typschuld.
Bei der Schuld der Fa. C handelt es sich um e. Gruppenschuld.
Bei der Schuld der Fa. C handelt es sich um e. beschränkte Gattungsschuld.
Bei der Schuld der Fa. C handelt es sich um e. Gattungsschuld.
Bei der Schuld der Fa. C handelt es sich um eine Stückschuld.
Fa. C muss Festplatten mittlerer Art und Güte liefern.

Übung Wirtschaftsprivatrecht

Dr. Fabian Jungk

11. Einheit

Inhalt:

Mangelgewährleistungsrechte

Fall:

`Der Untergang der Titanic´

Die Modellbau-Firma H bringt ein neues Schiff auf den Markt: Ein ferngesteuertes Modell des britischen Luxus-Liners `Titanic´ im Maßstab 1:150, mit einer Länge von 1,8 Meter, robuster Verarbeitung und kompletter High-End-Elektronik-Ausstattung. Das Modell stellt `einen neuen Stern am Modellbau-Himmel´ dar, so lautet jedenfalls ein lobender Artikel der führenden Modellbau-

Zeitschrift `Der Miniatur-Freak'.

H verkauft eines der Modelle für 10.000,- EUR an den K, einen vielbeschäftigten Steuerberater. In dem Vertrag zwischen H und K vereinbaren beide, dass alle etwaigen Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, innerhalb eines Jahres verjähren und anschließend ausgeschlossen sind.

Der K ergänzt sein Modell liebevoll und lässt von einem bekannten Modellbau-Profi mittels 3-D-Scanner-Technologie noch viele maßstabsgerechte, extrem detaillierte Figuren herstellen und auf das Deck kleben, die – mit der Lupe betrachtet – sogar an die Schauspieler aus dem Film `Titanic´ erinnern, denn in einigen Monaten ist eine `Schiffsparade´ auf dem Stadtpark-See, zu dem auch Reporter der Zeitschrift `Der Miniatur-Freak´ erwartet werden. Insgeheim hofft K auf einen Artikel über sein Schiff.

5 Monate nach dem Kauf der `Titanic´ laufen die Schiffe der Modellbau-Fans auf dem Stadtparksee vor großem Publikum aus. Allerdings weiß niemand, dass am Tag zuvor in einem an den See grenzenden Lokal eine exzessive Abi-Party stattgefunden hatte, bei der u.a. ein Sofa aus dem Fenster eines oberen Stockwerks in den See geworfen wurde, natürlich nebst zahlreicher zerschla-gener Bier-Flaschen, von denen sich eine unglücklich im Stoff des Sofas verfangen hatte.

Zwar erkennt K die Gefahr und lässt – auf seiner Fernsteuerung – eine harte Rechtskurve fahren. Allerdings macht das Schiff nur eine sehr leichte Rechtskurve, so dass das es mit hoher Geschwindigkeit über das Sofa mit den Scherben schrammt und der Länge nach von einer geborstenen Bierflasche aufgeschlitzt wird. Die Titanic sinkt mit allen Figuren an Bord auf dem Stadtpark-See.

Noch am selben Abend wird das Wrack der Titanic geborgen. Die Suche nach den Passagier-Figuren bleibt hingegen erfolglos. Der beauftragte Sachverständige vermutet, dass die Farben der Figuren Fische angelockt haben könnten. Hingegen kann er klar feststellen, dass das fehlgeschlagene Ausweichmanöver und damit der Unfall durch einen Defekt in der Schiffsmotorik verursacht wurden. Er kann jedoch nicht feststellen, ob dieser Defekt bei Übergabe des Schiffes an K bereits angelegt oder erst später verursacht worden war.

Ferner wird festgestellt, dass nicht nur die gesamte Bord-Elektronik durch das eindringende Wasser zerstört wurde, sondern dass der aufgeschlitzte Rumpf – auch nach einer Reparatur – nie wieder seine ursprüngliche Stabilität bekommen wird.

K verlangt von Händler H die Lieferung einer neuen `Titanic´, was H jedoch ablehnt.

K verlangt von Händler H daraufhin die Rückzahlung des Kaufpreises. Nachdem eine über 8 Monate hinweg streitig geführte Korrespondenz, zuletzt zwischen den Anwälten der Parteien, den Händler H nicht zu einer Leistung veranlassen konnte, verklagt K den H auf Rückzahlung des Kaufpreises.

Im Prozess macht er auch erstmals Schadensersatz für die Miniatur-Figuren geltend, die beim Untergang der Titanic verloren gegangen sind.

Durchdenken Sie die Rechtslage.

(Raum für Notizen)

(Raum für Notizen)

Übung Wirtschaftsprivatrecht

Dr. Fabian Jungk

12. Einheit

Inhalt:

Gewährleistungsrechte

Fall:

'Der Prinz von Walisien'

Fall: `Der Prinz von Walisien´

Die Firma 'Prinz von Walisien' wirbt in der Tageszeitung mit folgendem Angebot: Ein Maßanzug aus 100% Baumwolle, bestehend aus einer Jacke mit Innenfutter, Anzughose, Weste sowie einer zweiten Anzughose für insgesamt 500,- EUR.

Am nächsten Tag betritt der E ein Geschäft der Firma. Ein Schneider nimmt Maß und teilt dem E mit, dass er den Anzug in zwei Wochen abholen könnte. Allerdings besteht die Firma auf Vorkasse. Der E zahlt die 500,- EUR für den Anzug.

Als er zu Hause ist, notiert sich E den Abholungstermin, es ist der 15. März, und stellt erfreut fest, dass er seinen neuen Anzug zur Konfirmation seiner Nichte am 16. März tragen kann.

Zwei Wochen später, am 15. März, erscheint E zur Abholung. Der Schneider teilt ihm jedoch mit, dass es zu einem Materialengpass gekommen sei. Lediglich die Jacke und die Weste seien fertig. Die Abholung der Hosen könnte erst in einem Monat erfolgen.

E ist verstimmt. Er überlegt, ob der den Vertrag beendet, verwirft den Gedanken aber wieder. "In einem Monat muss aber endgültig alles fertig sein!", stellt er verärgert klar. Dann nimmt er die Jacke und die Weste mit.

Fall: `Der Prinz von Walisien'

Zu Hause legt er die Sachen zunächst in den Schrank, um etwas Abstand zu gewinnen. Erst Wochen später, kurz bevor er die Hosen abholen will, holt er die Sachen wieder hervor. Nun stellt seine Frau jedoch fest, dass es sich beim Material der Weste nicht um reine Baumwolle handelt, sondern zu mindestens 50% um Kunstfasern. Dasselbe trifft auch auf das Innenfutter der Anzugjacke zu. Wütend taucht E mit der Jacke und der Weste am 15. April in der Firma auf, wo die Hosen inzwischen zur Abholung bereit liegen.

Ein Filialleiter der Firma versichert dem E, dass es sich um ein Versehen handeln würde. Selbstverständlich würde das Innenfutter der Jacke durch 100%iges Bauwollinnenfutter ersetzt. Und es würde eine neue Weste aus reiner Baumwolle angefertigt.

E will lieber eine neu angefertigte Jacke haben, als "solches Stückgut", wie er sich ausdrückt, aber das verweigert der Filialleiter. E akzeptiert verstimmt die Nachbesserung der Jacke und lässt den gesamten Anzug in der Obhut des Geschäfts.

Weitere zwei Wochen später, am 1. Mai, holt E den kompletten Anzug ab.

Fall: `Der Prinz von Walisien´

Zu Hause äußert seine Ehefrau aber den Verdacht, dass zwar die Anzughosen zu 100% aus Baumwolle seien, dass es sich aber beim Innenfutter der Jacke und bei der Weste wiederum um ein anderes Material als 100%ige Baumwolle handeln würde.

Ein Bekannter von ihnen, der in der Bekleidungsbranche tätig ist, stellt zutreffend fest, dass es sich um einen Stoff handelt, der zu 75% aus Baumwolle und zu 25% aus Kunstfasern besteht, die jedoch aufgrund ihrer Hochwertigkeit ähnliche Eigenschaften und Aussehen wie Baumwolle aufweisen würden, aber etwas preisgünstiger seien.

E bringt den Anzug daraufhin am 3. Mai zurück. Der Schneider entschuldigt sich und erzählt dem E auf dessen intensive Nachfrage, dass der Abteilungsleiter ihn ausdrücklich angewiesen habe, diesen Stoff zu verwenden, obwohl er, der Schneider, gesagt habe, dass es kein reiner Baumwollstoff sei.

E kontaktiert daraufhin den Abteilungsleiter und will vom Vertrag zurücktreten. Der Filialleiter weist ihn darauf hin, dass das (noch) nicht möglich sei. Ferner verweist er den E auf die AGB der Firma 'Prinz von Walisien' (die jedoch bezüglich des anstehenden Problems keine anderen Regelungen die des Gesetzes enthalten).

Fall-Übersicht: `Der Prinz von Walisien´



15. März
Hosen nicht fertig.
E nimmt
Jacke und
Weste mit.
Beides nicht aus
100% Baumwolle.

E denkt an Rücktritt.

15. April
Hosen fertig.
E gibt Jacke und
Weste zurück.
Versprechen des
Filialleiters.

E will Neuherstellung. 1. Mai
E holt Anzug ab.
Jacke und Weste
wieder nicht 100%
aus Baumwolle.

3. Mai E will Kaufpreis zurück.

Fall: `Der Prinz von Walisien´

(Raum für Notizen)

Übung Wirtschaftsprivatrecht

Dr. Fabian Jungk

13. Einheit

Inhalt:

Sachenrecht (Eigentumserwerb)

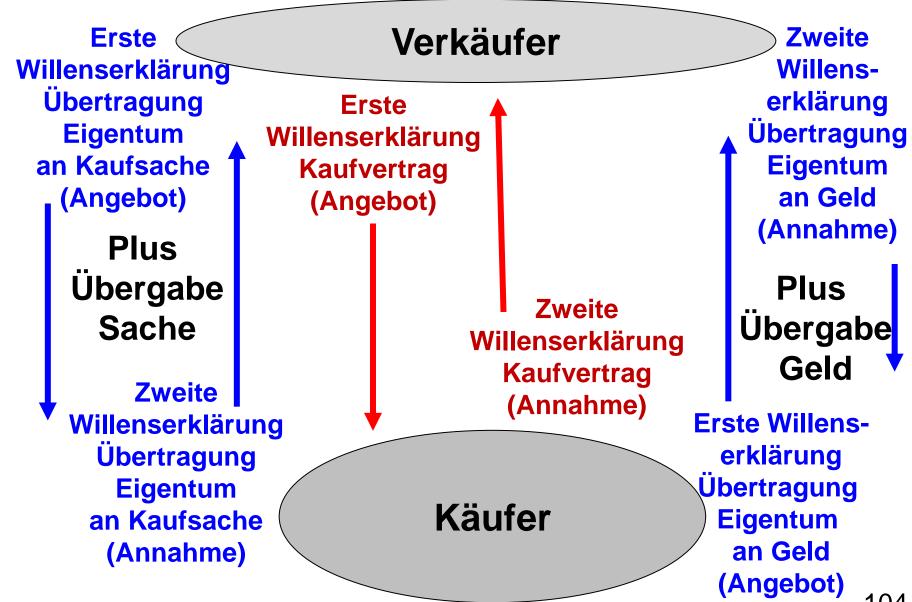
Fälle:

`Roboter-Recht'

'Menschen und Maschinen'

Wiederholung: Eigentumserwerb beim Bargeschäft

Rot: Verpflichtungsgeschäft / Blau: Verfügungsgeschäft



104

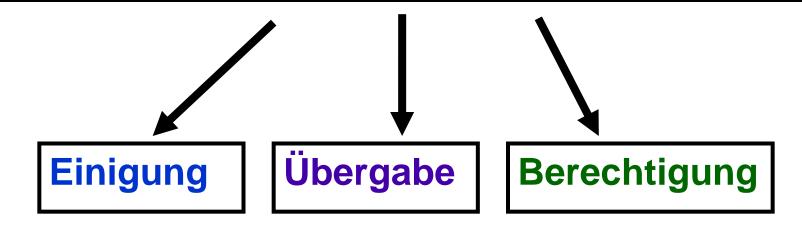
Sachenrecht – Eigentumserwerb / Wiederholung

Erwerb des Eigentums kraft Rechtsgeschäft

- 1. Alt.: Vom Berechtigten
- § 929 Satz 1 BGB
- § 929 Satz 2 BGB
- § 930 BGB
- § 931 BGB
- 2. Alt.: Vom Nichtberechtigten (nur gutgläubig mögl.)
- § 932 Abs. 1 Satz 1 BGB
- § 932 Abs. 1 Satz 2 BGB
- § 933 BGB
- § 934 BGB

Der rechtsgeschäftliche Eigentumserwerb an beweglichen Sachen Zu unterscheiden ist zwischen dem Erwerb vom Berechtigten (§§ 929 – 931 BGB) und dem gutgläubigem Erwerb vom Nichtberechtigten (§§ 932 – 935 BGB).

Erwerb vom Berechtigten Der Eigentumserwerb vom Berechtigten hat drei wesentliche Voraussetzungen:



Sachenrecht – Eigentumserwerb Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten / Wiederholung

Der Rechtsverkehr darf grundsätzlich vom Besitz auf das Eigentum einer Person schließen (§ 1006 BGB). Daher ist ein Eigentumserwerb des gutgläubigen Erwerbers trotz fehlender Berechtigung des Veräußerers gerechtfertigt, wenn der Eigentümer den Rechtsschein des Besitzes veranlasst hat.

Voraussetzungen:

- 1. Veräußerung durch Nichtberechtigten
- 2. Guter Glaube
- 3. Kein Abhandenkommen

Fall: `Roboter-Recht'

Unternehmer U mietet bei der Firma E, einem Hersteller und Verleiher von Industrie-Robotern mit extravagantem Design, zwei Roboter der neuesten Generation. Als U finanzielle Schwierigkeiten bekommt, verkauft er die Roboter für 4 Mio. EUR an den Flugzeughersteller Air.B., der davon ausgeht, dass U der Eigentümer ist. Denn U, der einen ehrlichen Eindruck macht, hat Air.B. professionell gefälschte Eigentumsnachweise über die Roboter vorgelegt. Bezahlung und Übergabe finden statt und beide Parteien einigen sich, dass Air.B. Eigentümer wird. Als die Polizei den Fall aufklärt, stellt sich heraus, dass U mit dem Geld im Ausland untergetaucht ist. E verlangt nun von Air.B. die Rückgabe der Roboter. Air.B. weigert sich mit dem Hinweis, dass es die Roboter von U in gutem Glauben gekauft und bezahlt habe.

Kann E die Herausgabe der Industrie-Roboter verlangen?

Fall: `Roboter-Recht'

Fall: `Roboter-Recht'

E hat einen Geschäftsfreund, den A, der in derselben Branche des produzierenden Gewerbes tätig ist. Als der A in geschäftliche Schwierigkeiten gerät, bittet er den E inständig, ihm für ein halbes Jahre einen älteren, aber dennoch wertvollen Industrie-Roboter auszuleihen, damit er nicht insolvent wird. E, der sich grundsätzlich auf seine Freunde verlässt, leiht dem A den Roboter.

Der Industrie-Roboter arbeitet präzise und zuverlässig und bringt die Produktion des A wieder auf Touren. Daraufhin kann A die für seine Firma existenzbedrohende Lage abwenden.

Allerdings ist der E nicht der einzige, dessen Hilfe A in Anspruch nehmen musste. Weit mehr noch hat ihm der G geholfen, der dem A spontan eine große Summe zur Verfügung stellte, sogar ohne über die Rückzahlungsmodalitäten zu sprechen.

Da auch dem A Geschäftsfreundschaften wichtig sind, schenkt und übereignet er als `Dankeschön´ dem gutgläubigen G den Industrie-Roboter.

Insgeheim hofft er, dass G daraufhin auf eine Rückzahlung des Geldes, das natürlich nur als Darlehen überlassen worden ist, vielleicht verzichten würde, oder ihm zumindest in anderer Weise entgegen kommen würde.

Dem E gegenüber rechtfertigt er sich damit, dass der Roboter eh alt und `längst abgeschrieben´ sei. Außerdem führt er angebliche, tatsächlich aber nicht existente, Gegenforderungen gegen den E an.

Kann der E noch die Herausgabe seines Industrie-Roboters verlangen?

Übung Wirtschaftsprivatrecht

Dr. Fabian Jungk

14. Einheit

Inhalt:

MC-Klausurtraining / Wiederholung

MC-Klausurtraining Aufgabe 1.

Welche Punkte spielen bei der Anfechtung einer Willenserklärung eine Rolle?

- ☐ Anfechtungserklärung.
- Anfechtungsgrund.
- Anfechtungsvorbehalt.
- Anfechtungsfrist.

MC-Klausurtraining Aufgabe 2.

Welche Irrtümer berechtigen zur Anfechtung?
☐ Botenirrtum.
☐ Erklärungsirrtum.
☐ Motivirrtum.
☐ Eigenschaftsirrtum.

MC-Klausurtraining Aufgabe 3.

Welche Formvorschriften kennt das BGB?	
	Schriftform.
	Elektronische Form.
	Richterliche Beurkundung
	Öffentliche Beglaubigung.

MC-Klausurtraining Aufgabe 4.

A hat einen Kaufpreiszahlungsanspruch gegen B. Nach genau 4 Jahren kommt er auf B zu und fordert Zahlung? Welche Aussagen zur Rechtslage treffen zu?

Der Anspruch des A ist erloschen.
Der Anspruch des A ist fällig.
Der B kann die Zahlung verweigern.
Wenn B irrtümlich gezahlt hat, kann er die Zahlung zurückfordern.
Hätte A mit B 1,5 Jahre um die Kaufpreisforderung streitig verhandelt, könnte A die Forderung nun einklagen.

MC-Klausurtraining Aufgabe 5.

Der A hat sich gegenüber dem B mündlich für den C verbürgt. Als C nicht zahlen kann, verlangt B von A Zahlung.

Welche Aussagen zur Rechtslage sind korrekt?

Bürgschaften unter Privatleuten sind grds. unwirksam.
Wenn A Kaufmann ist, müsste er zahlen.
Wenn B Kaufmann ist, und A Privatmann müsste A zahlen.
Der Vertrag ist unwirksam wegen Verstoß gegen die guten Sitten gem. § 138 BGB.

MC-Klausurtraining Aufgabe 6.

Firma B kauft bei Firma O 100 Festplatten zum Preis von je 50,-EUR. Es wird vereinbart, dass O die Festplatten dem B schickt. Firma O beauftragt UPS mit dem Versand und übergibt die Festplatten an UPS. Die Festplatten kommen jedoch nicht an.

Wie ist die Rechtslage?

Firma B muss den Kaufpreis bezahlen, egal, ob die Festplatten angekommen sind oder nicht.
Firma B muss den Kaufpreis nicht zahlen, da O nicht geleistet hat.
Firma B könnte den Vertrag mit Aussicht auf Erfolg anfechten.
Firma O hat die vereinbarte Bringschuld nicht korrekt erfüllt.

MC-Klausurtraining Aufgabe 7.

Welche Besonderheiten / Probleme weisen Gattungsschulden auf? Welche Aussage/n sind / ist korrekt?	
	Gattungsschulden stellen kein besonderes Risiko dar.
	Gattungsschulden sind Beschaffungsschulden und stellen ein Risiko dar, dass nicht begrenzt werden kann.
	Wenn die gesamte Gattung zerstört wird, ohne dass der Schuldner dafür Verantwortung trägt, wird er – ohne Schadens ersatzansprüche fürchten zu müssen – von seiner Schuld frei.
	Von Gattungsschulden kann man sich durch die sogenannte Perpetuierung befreien.

MC-Klausurtraining Aufgabe 8.

	che Grundsätze gelten für Verträge? che Besonderheiten weisen Dauerschuldverhältnisse auf?
Weld	che Aussage/n sind / ist korrekt?
	Dauerschuldverhältnisse können – von Ausnahmen abgeseher – ohne besondere Gründe gekündigt werden.
	Befristete Verträge können nur bei vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden.
	Verträge können nach dem BGB immer innerhalb von zwei Wochen widerrufen werden.
	Verbraucherschutzrechte können von Unternehmern vertraglich ausgeschlossen werden.

MC-Klausurtraining Aufgabe 9.

Wann liegt ein Mangel im Sinne des Kaufrechts vor?	
	Bei positiver Abweichung der Ist- von der Sollbeschaffenheit.
	Bei Nichtbestehen der üblicherweise zu erwartenden Soll- Beschaffenheit.
	Bei falscher Montageanleitung.
	Bei Lieferung anderer Sachen oder zu geringer Menge.
	Bei Nichtlieferung der bestellten Sache.

MC-Klausurtraining Aufgabe 10.

Der A verleiht seinen neuen 400,- EUR – Heckenschneider an den B. B verkauft diesen nach ausgiebiger Nutzung als `gebraucht' für 200,- an den C weiter. Welche Aussagen treffen zu? C ist Eigentümer des Heckenschneiders geworden. C konnte nicht Eigentümer des Heckenschneiders werden, denn man kann kein Recht übertragen, das man nicht hat. Die Eigentumsübertragung an C war schwebend unwirksam. C wäre auf jeden Fall Eigentümer des Heckenschneiders geworden, selbst wenn A diesen irgendwo verloren hätte. Um C zum Eigentümer zu machen, wäre zwischen B und C

in jedem Fall Einigung und Übergabe erforderlich.